Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Recht

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger (vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt	: Agrarallianz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	: AA
Adresse, Ort	: Kornplatz 2, 7000 Chur
Kontaktperson	: Hansjürg Jäger, Geschäftsführer
Telefon	: 0764620958
E-Mail	: info@agrarallianz.ch
Datum	: 15. Dezember 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Die Agrarallianz bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Gerne nehmen wir allgemein und wie folgt Stellung zur geplanten Überarbeitung:

1. Wir begrüssen die angestrebten Änderungen der Verordnung über die Verwertung von tierischen Nebenprodukte für Futtermittel und als Dünger ausdrücklich. Sie ermöglichen, dass wertvolle Rohstoffe bestmöglich genutzt werden können. Zudem wird durch die Anpassung der Verordnungen sichergestellt, dass die Äquivalenz zum europäischen Recht aufrechterhalten werden kann, und der freie Handel mit der EU weiterhin gewährleistet ist.
2. Wir begrüssen, dass mit der Revision die Fütterung von tierischen Nebenprodukten an Heimtiere mit den Bestimmungen der EU zur Deckung gebracht werden. Denn die Verwendung von tierischen Nebenprodukten für die Fütterung von Haustieren stellt einen wichtigen Absatzkanal dar.
3. Aus unserer Sicht ist zentral, dass bei der Verfütterung von tierischen Nebenprodukten Kannibalismus ausgeschlossen werden kann. Die neue Verordnung nimmt diese Anforderung auf, was wir sehr begrüssen.
4. Die Trennung der Warenflüsse ist in der Praxis sehr anspruchsvoll. Wir weisen deshalb und im Wissen um die laufenden Arbeiten im Bereich der Digitalisierung darauf hin, dass die Verwaltung und die zuständigen Behörden bei der Umsetzung unbedingt auf die Möglichkeiten automatisierter und digitalisierter Datenerfassungssysteme abstellen sollen. Mehrfacherfassungen sind zu vermeiden, die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten sowie nach Möglichkeiten, Transparenz über die Warenströme zu schaffen.
5. Die geplanten Verordnungen machen keine Aussage zum Umgang mit Label-Produkten (zum Beispiel Bio-Knospe-Produkte) und den darin vorgeschriebenen Fütterungsrichtlinien. Wir möchten deshalb anregen, dass der Bundesrat die Branche ermutigt, einen gemeinsamen Standard für die Fütterung von tierischen Nebenprodukte in der Labelproduktion zu entwickeln. Dieser gemeinsame Standard soll Aussagen dazu machen, wie Labelprodukte die Verfütterung tierischer Nebenprodukte, die Warenflusstrennung (Label/nicht-Label-Produktion) und die Schliessung von Kreisläufen so zur Deckung bringen können, das Konsumentinnen und Konsumenten Gewähr haben, das drin ist was draufsteht – nämlich ein zum Beispiel biologischer hergestelltes Produkt.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Recht

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch

www.blv.admin.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Recht

3	Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch

www.blv.admin.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Recht

4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch

www.blv.admin.ch